

Gesellschaft mit gebundenem Vermögen - Gängige Kritik und Erwiderung

Die Debatte um die Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen wurde in der Vergangenheit insbesondere in der juristischen Fachliteratur im Rahmen der Veröffentlichungen der ersten Gesetzentwürfe im GmbH-Recht geführt.¹ Dabei ging es in erster Linie um rechtstechnische Fragen. Konstruktive Kritik, die in dieser Debatte geäußert wurde, wurde bei der Erarbeitung des Gesetzentwurfs zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen als eigenständige Rechtsform umfänglich berücksichtigt.² Eine Vielzahl der Debatten und Argumente zu den ersten beiden Entwürfen im GmbH-Recht sind zudem mit der Entscheidung der Bundesregierung, eine eigenständige Rechtsform einzuführen und dem vom BMJV vorgelegten Rahmenkonzept, hinfällig geworden.

Neben juristischer Detailkritik, wurde jedoch auch Kritik am Konzept hinter der neuen Rechtsform geübt. Auffallend ist, dass aus der unternehmerischen Praxis kaum Kritik kommt (außer in der Vergangenheit am Begriff 'Verantwortungseigentum'). Die Kritik, die in der Vergangenheit - meist von wissenschaftlicher Seite - am Konzept geäußert wurde, fußt meist weniger in konkreten Punkten als in verschiedenen Unternehmerbildern und mit diesen verbundenen Menschenbildern.

Im Folgenden wird die gängige Kritik zur Gesellschaft mit gebundenem Vermögen und ihrer Einführung kurz zusammengefasst und eingeordnet.

Gesellschaft mit gebundenem Vermögen - Gängige Kritik und Erwiderung.....	1
1. Unzureichender unternehmerischer Bedarf.....	2
2. Umsetzung heute schon möglich.....	2
3. Anreize.....	2
4. Verewigung und ordnungspolitische Bedenken.....	3
5. Finanzierung.....	4
6. Steuerrechtliche Behandlung.....	4
6.1. Ertragsteuer (Sonder-Körperschaftssteuer).....	4
6.2. Erbschafts-/Schenkungssteuer.....	5
6.3. Erbersatzsteuer.....	5
7. Europarechtliche Einordnung.....	6

¹ [Gesetz-Entwürfe im GmbH-Recht, 2020, 2021 zum Download;](#)

² [Sanders/Dauner-Lieb/Kempny/Möslein/Neitzel/Teichmann: Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen, Akademischer Entwurf mit Nebengesetzen und Erläuterungen, 2024.](#)

1. Unzureichender unternehmerischer Bedarf

Kritik: Es gibt kaum Unternehmen, die sich für eine solche Rechtsform interessieren (könnten).

Erwiderung: S. dazu [“Gesellschaft mit gebundenem Vermögen - Bedarf, Zahlen & Beispiele”](#).

2. Umsetzung heute schon möglich

Kritik: Es sei bereits heute ausreichend – insb. in Form von Stiftungsstrukturen – möglich, treuhändisches Eigentum umzusetzen, es brauche keine Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Erwiderung: Dem widerspricht der unternehmerische Bedarf (s.o.). Heute ist es rechtssicher nur möglich, eine unumkehrbare Vermögensbindung umzusetzen, indem man ein Stiftungsmodell mit mehreren Entitäten aufbaut und diese miteinander verbindet. Diese Lösung wählen größere Unternehmen bereits heute und nehmen dabei 6-stellige Kosten und großen Aufwand in der Implementierung sowie im laufenden Betrieb auf sich. Diese Option ist **finanziell und zeitlich aufwändig und für kleinere und mittelständische Unternehmen nicht tragbar**; nicht nur müsste ein kleines Unternehmen mehrere Entitäten finanziell und personell ausstatten, sondern deren Zwecke und Governance-Mechanismen müssten kontinuierlich finanziert werden.

3. Anreize

Kritik: Treuhändisches Eigentum könne durch ‘fehlende Anreize’ und mangelnde unternehmerische Motivation nicht langfristig funktionieren und führe zu volkswirtschaftlichen Ineffizienzen

Erwiderung: Es gibt **bereits heute zahlreiche große Unternehmen** mit treuhändischen Eigentumsstrukturen in Deutschland, Dänemark und anderen Ländern, die sich am Markt behaupten und über Generationen hinweg **erfolgreich wirtschaften**.³ Sie sind ebenso profitabel wie andere Unternehmen, sind ein wichtiger Stabilitätsfaktor in Krisen und agieren dabei langfristig und nachhaltig für Gesellschaft und Mitarbeitende. Wirtschaftsexperten wie **Lars Feld, Marcel Fratzscher, Michael Hüther oder Ann-Kristin Achleitner** sehen in treuhändischem Eigentum und besseren Rahmenbedingungen dafür eher eine Bereicherung der Volkswirtschaft als eine Gefahr.⁴

³ The Danish Industrial Foundations Project: <http://www.tifp.dk/>.

Thomsen (2017). The Danish Industrial Foundations.

<https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/die-vorteile-des-verantwortungseigentums-17072108.html>
https://stiftung-verantwortungseigentum.de/fileadmin/user_upload/stellungnahme_kritik_gmbh-gebv.pdf.

⁴ Vorstellung des Aufrufs für eine Rechtsform für Verantwortungseigentum: [Rede von Ann-Kristin Achleitner, Michael Hüther und Marcel Fratzscher](#), 2020; [Forderung nach einer neuen Rechtsform – Aussagen von Michael Hüther und Marcel Fratzscher](#); [Vorstellung der IfD Allensbach-Studie – Redebeitrag von Lars Feld](#) u.v.m., 2021.

4. Verewigung und ordnungspolitische Bedenken

Kritik: Durch die Rechtsform würde Vermögen auf ewig gebunden und allein sich selbst dienen, das sei ordnungspolitisch bedenklich.

Erwiderung: Die neue Rechtsform hat das Ziel Gewinne und Vermögen zur unternehmerischen Nutzung freizuhalten und dies rechtlich abzusichern. Eine ordnungspolitisch zumindest bedenkliche Selbstzwecklogik oder gar Verewigung ist nicht angestrebt und in Anbetracht der Flexibilität der vorliegenden Vorschläge auch nicht gegeben (z.B. vorgesehene Möglichkeit eines Asset-Deals). Was könnte im gesellschaftsrechtlichen Rahmen überhaupt verewigt werden? Theoretisch gibt es vier Dimensionen: (1) Unternehmensgegenstand, (2) Zweck, (3) Existenz, (4) Vermögen. Der Unternehmensgegenstand meint den konkreten Handlungsgegenstand, also etwa die Produktion bestimmter Waren oder Dienstleistungen. Der Zweck beschreibt den übergeordneten Handlungsrahmen, der entweder privatnützig oder gemeinnützig sein kann. Die Existenz umfasst den Zeitraum des Bestehens einer individuellen Gesellschaft. Das Vermögen bezeichnet den vermögenswerten Vorteil, der zu einem bestimmten Zeitpunkt aus dem (theoretischen) Verkauf einer Gesellschaft gezogen werden könnte.

(1) Unternehmensgegenstand

Der Unternehmensgegenstand einer neuen Rechtsform, bspw. die Produktion von Backwaren oder die Herstellung von Software, kann von den Gesellschafter:innen stets geändert werden. Ergebnis: Der Gegenstand ist nicht auf Ewigkeit hin festgelegt.

(2) Zweck

Grundsätzlich kann der Zweck einer Gesellschaft entweder privatnützig oder gemeinnützig sein. Das gilt auch für die neue Rechtsform. Die Gesellschafter:innen können stets darüber entscheiden, ob die Gesellschaft privatnützigen oder gemeinnützigen Zwecken und entsprechenden Unternehmensgegenständen dienen soll. Auch nachfolgende Generationen von Unternehmer:innen haben die Möglichkeit, eine vorerst privatnützige in eine gemeinnützige Gesellschaft umzuwandeln oder umgekehrt. Ergebnis: Der Zweck ist nicht auf Ewigkeit hin festgelegt.

(3) Existenz

Die Gesellschafter:innen können stets die Auflösung der Gesellschaft beschließen. Ergebnis: Die Existenz ist nicht auf Ewigkeit hin festgelegt.

(4) Vermögen

Das Vermögen wird nicht verselbständigt und muss als solches nicht erhalten oder gar gemehrt werden. Einzig gilt, dass solange Vermögen vorhanden oder zum Zeitpunkt der Auflösung übrig sein sollte, dieses ausschließlich erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig genutzt werden kann. Das heißt, es wird entweder unternehmerisch investiert oder gemeinnützig gebraucht, oder sogar verbraucht, etwa wenn es zu gemeinnützigem Gebrauch gespendet wird. Es dient nicht dem eigenen Erhalt oder der eigenen Vermehrung, sondern der Realisierung erwerbswirtschaftlicher oder gemeinnütziger Leistung. Die Vermögensbindung bedeutet keine ewige Erhaltungslogik, sondern eine spezifische Finanzverfassung. Ergebnis: Das Vermögen ist nicht auf ewigen Erhalt hin festgelegt.

In keiner der vier Dimensionen geht es um eine Verewigung oder ewige Bindung von Vermögen. Der Vorwurf der Verewigung ist sachlich haltlos und damit auch die mit diesem einhergehenden ordnungspolitischen Bedenken.

5. Finanzierung

Kritik: Eine Finanzierung von Unternehmen, besonders Start-ups, in dieser Form sei nicht möglich.

Erwiderung: Durch die Gesellschaft mit gebundenem Vermögen wird die Unabhängigkeit und Vermögensbindung des Unternehmens verrechtlicht, daher haben sie gewisse Restriktionen bei der Kapitalbeschaffung. Stimmrechte sind nicht mehr spekulativ nutzbar, Investoren können keine Kontrolle über das Unternehmen übernehmen. Trotzdem stehen diesen Unternehmen, auch im Start-up-Bereich, zahlreiche Wege der Finanzierung offen, solange eine neue Rechtsform Mezzanine Finanzierungsinstrumente, bei denen **Investor:innen attraktive und risikoadäquate Renditen erhalten** können, zulässt. Insbesondere (eigenkapitalähnliche) **schuldrechtliche Instrumente** spielen hier eine wichtige Rolle (bspw. Genussrechte, partiarische Darlehen, stille Beteiligungen). Diese werden auch **heute bereits von Investor:innen** im Start-up-Bereich häufig eingesetzt und sind gängige Finanzierungsformen im Mittelstand.⁵ Es ist daher **zwingend notwendig**, nicht nur für Start-ups, sondern auch für den Mittelstand, **dass eine neue Rechtsform entsprechende Finanzierungsinstrumente nicht ausschließt**.

6. Steuerrechtliche Behandlung

6.1. Ertragsteuer (Sonder-Körperschaftsteuer)

Kritik: Da keine Gewinne an Gesellschafter:innen/Mitglieder ausgeschüttet werden können, fällt eine Besteuerungsebene weg: die Einkommens- oder Abgeltungssteuer auf Ebene der Gesellschafter:innen/Mitglieder. Deswegen sei eine Sonder-Körperschaftsteuersatz nötig.

Erwiderung:

- **Keine Besonderheiten in Bezug auf Ertragsteuersystem:** Für einen Sondersteuersatz bestehen keine sachlichen Gründe, denn die GmgV wird ertragsteuerlich genauso behandelt wie eine Kapitalgesellschaft, die sich entschließt, keine Gewinne auszuschütten, sondern diese zu thesaurieren. Die Entscheidung gegen privatkonsumtive Gewinnentnahmen steht auch den Gesellschafter:innen anderer Rechtsformen frei, ohne dass dabei über die normalen Ertragsteuern hinaus irgendwelche steuerlichen Zahlungsverpflichtungen ausgelöst werden.
- **Keine persönlich bevorteilten Gesellschafter:innen als Steuersubjekt:** Die Forderung nach einem Sondersteuersatz, welcher die GmgV belasten würde, verkennt die Tatsache, dass die zweite Besteuerungsebene, die Einkommensteuer

⁵ Finanzierung für Start-Ups in Verantwortungseigentum: [Diskussionsrunde zur Finanzierung von Unternehmen mit gebundenem Vermögen](https://steward-ownership.com/en/course/steward-ownership-aligned-financing), 2021; <https://steward-ownership.com/en/course/steward-ownership-aligned-financing>

(in der Erhebungsform der Kapitalertragsteuer), von den Gesellschafter:innen abzuführen ist. Steuersubjekt sind also die durch eine Ausschüttung persönlich bevorteilten Gesellschafter:innen. Steuerrechtlich wird die Gesellschaft an dieser Stelle zu Recht nicht erneut belastet. Andersherum ist es beim Entfallen von Gewinnausschüttungen nicht gerechtfertigt, die Gesellschaft – wohlgerne für eine nicht realisierte Bereicherung eines anderen Steuersubjekts – über die normalen Ertragsteuern hinaus steuerlich zu belasten. Das ist bei einer GmbH nicht anders als bei einer GmG.

- **Wettbewerbsverzerrung:** Eine Sondersteuer im Ertragsteuerrecht aufzuerlegen würde daher einen unverhältnismäßigen Wettbewerbsnachteil nach sich ziehen und gegen das Gebot der Rechtsformneutralität verstoßen.

6.2. Erbschafts-/Schenkungssteuer

Kritik: Im Rahmen der Entwürfe im GmbH-Recht wurde von Kritiker:innen gefordert, dass bei der Übertragung (Erbschaft/Schenkung) von Anteilen immer der Substanzwert als Untergrenze zur steuerrechtlichen Bewertung heranzuziehen sei.

Erwiderung: Diese **Diskussion** ist im Rahmen des neuen GmG-Entwurfs sowie des Rahmenkonzepts des BMJV **hinfällig** geworden. Das Gesetz zur Einführung einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen sieht genauso wie das Rahmenkonzept des BMJV vor, dass die Gesellschafterposition/Mitgliedschaft nicht mit einem Anteil verkauft oder vererbt werden kann. Stattdessen ist die GmG **mitgliedschaftlich strukturiert**, es ist **nur Ein- und Austritt möglich**. Beim Tod eines Gesellschafters fällt lediglich ein etwaiger Anspruch auf Rückzahlung des durch den Erblasser aufgebrauchten Eigenkapitals (wie er bei lebzeitigen Austritt dem Erblasser zugestanden hätte) in die Erbmasse, welcher erbschaftsteuerlich zu berücksichtigen ist. Dies sorgt für erbrechtliche und steuerrechtliche Klarheit.⁶

6.3. Erbersatzsteuer

Kritik: Eine Erbersatzsteuer sei angezeigt, wie sie etwa bei Familienstiftungen anfällt, um so die niedrigere Besteuerung bei Übertrag auszugleichen.

Erwiderung: Eine pauschale turnusgemäße Erbersatzsteuer wäre sachlich systemfremd und nicht angebracht. Die Erbersatzsteuer ist ein Instrument, das eingeführt wurde, damit *Familienstiftungen*, deren *Zweck die finanzielle Versorgung von Familienmitgliedern* ist, nicht dafür genutzt werden können, Familienvermögen erbschaftsteuerfrei über Generationen weiterzugeben. Dies ist in der GmG nicht möglich. § 1 ErbStG nennt explizit "das Vermögen

⁶ Im Rahmen der älteren Entwürfe einer Rechtsform im GmbH-Recht (sog. **GmbH-gebV**) wurde in der Literatur teilweise die Meinung vertreten, dass die Anteile einer GmbH-gebV im Falle der Vererbung oder des Verkaufs ohne Rücksicht auf die Vermögensbindung bewertet und besteuert werden sollten. Im Ergebnis sollten die Anteile einer GmbH-gebV dann so besteuert werden, als würden sie, und zwar über den Anspruch in Höhe des Nennwertes der Einlage hinaus, Gewinn- und Vermögensrechte inkludieren – zumindest auf Höhe des "Substanzwert" des Unternehmens. Eine solche Besteuerung wäre angesichts der umfassenden Vermögensbindung sachfremd und steuersystematisch nicht zu rechtfertigen. Dieser Streit stellt sich im Rahmen der mitgliedschaftlichen Logik der GmG, wie sie auch im Rahmenkonzept des BMJV vorgesehen ist, allerdings nicht mehr und ist veraltet.

einer Stiftung [oder eines Vereins], sofern sie wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmter Familien errichtet ist“ als unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallend. Um auch missbräuchliches Verhalten steuerbar zu halten, könnte überlegt werden, dass die GmgV genau wie Stiftungen und Vereine nur dann der Erbersatzsteuer unterliegen soll, wenn sie „im [finanziellen] Interesse einer Familie“ geführt wird, also missbräuchliche Gewinnausschüttungen stattgefunden haben.

Grundsätzlich bleibt aber anzumerken, dass die Mitgliedschaft in einer GmgV nicht zu steuerlich relevanten finanziellen Vorteilen führt. Auch sonst ist eine pauschale Erbersatzsteuer nicht zu begründen. Auf was ein Vorschlag einer unbedingten Erbersatzsteuer schlussendlich hinauslaufen würde, wäre die Einführung einer Vermögenssteuer auf das Vermögen der Gesellschaft. Dies würde eindeutig eine Diskriminierung der neuen Rechtsform bedeuten.

Auch die teilweise vorgetragene Begründung, dass das Fehlen der zweiten Besteuerungsebene auf Mitgliedsebene (fehlende Gewinnausschüttungen) aufgrund potentieller fiskalischer Mindereinnahmen eine Erbersatzsteuer rechtfertigt, geht fehl (Vgl. siehe oben Sonder-Körperschaftsteuer). Zum einen würde die GmgV im Vergleich zu anderen thesaurierenden Gesellschaften diskriminiert werden, zum anderen erscheint die Sorge vor fiskalischen Mindereinnahmen aufgrund der durchschnittlich eher hohen Thesaurierungsquoten im deutschen Mittelstand, der gesetzlichen Begünstigung thesaurierter Gewinne (zur Stärkung von Eigenkapital und Investitionstätigkeit) sowie der gut begründeten Annahme, dass durch die Einführung einer neuen Rechtsform als eine weitere Option Schließungen in ungeklärten Nachfolgesituationen samt ihrer fiskalischen Konsequenzen verhindert werden können, fragwürdig und ist quantitativ zumindest nicht nachzuweisen. Eine turnusgemäße Erbersatzsteuer, die eine eindeutige Diskriminierung im Vergleich zu anderen Rechtsformen darstellen würde, ist insofern nicht zu rechtfertigen.

7. Europarechtliche Einordnung

Um die Vermögensbindung in der neuen Rechtsform nachhaltig sicherzustellen, soll eine Umwandlung in Rechtsformen, die keine Vermögensbindung bieten, ausgeschlossen sein. Dies gilt für innerstaatliche, genau wie für grenzüberschreitende Umwandlungen, sofern im Zielstaat keine Rechtsform mit vergleichender Vermögensbindung zur Verfügung steht. Nun besteht in Europa die Niederlassungsfreiheit, d.h. für Unternehmen muss es grundsätzlich möglich sein, das Geschäft in einen anderen Rechtsstaat zu verlegen und dabei auch die Rechtsform zu wechseln.

Kritik: Die Vermögensbindung der Rechtsform sei europarechtlich im Kontext der Niederlassungsfreiheit problematisch, da sie verhindere, dass man von einer Gesellschaft mit gebundenem Vermögen in eine ausländische Rechtsform umwandeln könne.

Gegenargument: Die Niederlassungsfreiheit ist grundsätzlich als Diskriminierungsverbot ausgelegt, das heißt, dass inländische Umwandlungen nicht besser behandelt werden dürfen, als grenzüberschreitende Umwandlungen. Die Mitgliedstaaten unterliegen also keiner europarechtlichen Pflicht, einen grenzüberschreitenden Formwechsel zu erlauben, wenn ein solcher Formwechsel innerstaatlich untersagt ist. Im Umkehrschluss heißt das

auch: Solange eine grenzüberschreitende Umwandlung scheitert, weil es keine passende, wesensverwandte Rechtsform (also Rechtsformen mit einer einhundertprozentigen Vermögensbindung) in dem anderen Mitgliedsstaat gibt, liegt keine Diskriminierung vor, da das gleiche auch innerstaatlich gilt. Auch sekundärrechtlich wäre eine neue Rechtsform europarechtlich nicht zu beanstanden, da sie nicht in den Anwendungsbereich der Mobilitätsrichtlinie fallen würde, weil sie keine Kapitalgesellschaft ist.⁷

Hinzu kommt, dass auch in anderen europäischen Rechtsordnungen bereits über 20 neue Rechtsformen mit Regelungen zur Vermögensbindung und damit verbundenen Einschränkungen der Umwandlungs- und Liquidationsmöglichkeit entstanden sind, die seither nicht vom EuGH als europarechtswidrig moniert worden sind.⁸ Andere Mitgliedstaaten haben sich nicht davon abhalten lassen, zeitgemäße Rechtsforminnovationen auf den Weg zu bringen. Das Rahmenkonzept des BMJV hat dies bereits berücksichtigt und schlägt entsprechend nur eine grenzüberschreitende Umwandlungsmöglichkeit in Rechtsformen mit vergleichbarer Vermögensbindung vor.

⁷ Dazu ausführlich: *Grundmann/Müller-Graff/Weller et. al.*: [Zur unionsrechtskonformen Gestaltung einer neuen deutschen Rechtsform „Gesellschaft mit gebundenem Vermögen“](#) sowie im [FAZ Einspruch 14.06.2024](#).

⁸ U.a. die schwedische Aktiebolag med vinstutdelningsbegränsning. Dazu im Folgenden *Sanders/Möslein*: Vermögensbindung und europäisches Gesellschaftsrecht, JZ 19/22.